

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025
(Haushaltsgesetz 2025 – HG 2025)**

– Drucksache 20/12400 –

und

Finanzplan des Bundes 2024 bis 2028

– Drucksache 20/12401 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 beschlossen,

zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 gemäß Artikel 110 Absatz 3 des Grundgesetzes

und

zu dem Finanzplan des Bundes 2024 bis 2028 gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft und gemäß § 50 Absatz 3 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass die Nachwirkungen der Krisen der vergangenen Jahre (Corona-Pandemie, Energieversorgung, Inflation) weiterhin spürbar sind. Dazu treten inzwischen weitere geopolitische Herausforderungen: ein zunehmender Protektionismus, die Handelskonflikte Chinas mit den USA und der EU, kriegerische Auseinandersetzungen in Nahost sowie die anstehende Wahl in den USA. Zugleich führt Russland seit zweieinhalb Jahren Krieg gegen die Ukraine. All dies erhöht die Unsicherheit und belastet auch in Deutschland stark die Konjunktur und die Haushalte.
- b) Von einer Trendumkehr hin zu Aufschwung und stabilem Wachstum kann aktuell nicht gesprochen werden. Nachdem sich das deutsche Brutto-inlandsprodukt (BIP) im Gesamtjahr 2023 mit minus 0,2 Prozent rückläufig entwickelt hatte, war zwar zu Jahresbeginn 2024 eine leichte Erholung erkennbar und die Wirtschaft wuchs im 1. Quartal 2024 gegenüber dem 4. Quartal 2023 um 0,2 Prozent. Allerdings ging schon im 2. Quartal 2024 das BIP um 0,1 Prozent zurück. Weiter unklar bleibt, ob das von der Bundesregierung in der Früh-

jahrsprojektion für 2024 erwartete Wirtschaftswachstum von 0,3 Prozent erreichbar ist. Auch für die öffentlichen Haushalte ist die verhaltene konjunkturelle Entwicklung unbefriedigend. Sie belastet die sozialen Kassen, erschwert die Steuerung der Etats und schränkt erheblich die Finanzierung dringend notwendiger Investitionen, beispielsweise in Infrastruktur, Klimaschutz und Digitalisierung ein.

- c) Der Bundesrat hält fest, dass es aus konjunktureller und auch struktureller Sicht Anlass für zusätzliche Wachstumsimpulse gibt und verweist darauf, dass die Bundesregierung mit ihrem Haushalt 2025 angekündigt hat, eine Wachstumsinitiative auf den Weg zu bringen. Die Maßnahmen eines solchen Pakets müssen nach Ansicht der Länder sorgsam austariert sein und für einen nachhaltigen Wachstumsimpuls sorgen.
- d) Von großer Relevanz ist dabei vor allem das vom Bund eingebrachte Steuerfortentwicklungsgesetz, das ein Entlastungsvolumen von rund 20,9 Milliarden Euro vorsieht (volle Jahreswirkung); auf das Haushaltsjahr 2025 entfällt dabei eine Kassenwirkung von insgesamt rund 7,4 Milliarden Euro. Etwa 12,4 Milliarden Euro (volle Jahreswirkung), also rund 60 Prozent der Mindereinnahmen, würden dabei von Ländern und Kommunen getragen. Das zeitgleich eingebrachte Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 bedeutet für Bürgerinnen und Bürger eine Entlastung von rund 2 Milliarden Euro (volle Jahreswirkung); für das Haushaltsjahr 2025 beläuft sich die Kassenwirkung auf rund 3,3 Milliarden Euro. Hierbei tragen Länder und Kommunen rund 1,1 Milliarden Euro (volle Jahreswirkung), auch hier also über 50 Prozent der vollen Jahreswirkung.
- e) Der Bundesrat stellt fest, dass die Länder und Kommunen zur Bewältigung überregionaler und regionaler Notlagen in den vergangenen Jahren neben dem Bund eine Vielzahl von Maßnahmen finanziert haben, die die öffentlichen Haushalte erheblich belastet haben. Die aktuelle gesamtwirtschaftliche Lage erhöht darüber hinaus den Druck auf die öffentlichen Haushalte, da die Steuereinnahmen weniger stark wachsen als ursprünglich prognostiziert. Gleichzeitig stehen die Haushalte der Länder vor anhaltend großen Herausforderungen. Dazu gehören insbesondere die Investitionsbedarfe bei der öffentlichen Infrastruktur, die Rückzahlung der krisenbedingten Notlagenkredite, die Dekarbonisierung, die Finanzierung der Folgen der Fluchtmigration und nicht zuletzt die Finanzierung von Bildung und Digitalisierung.
- f) Der Bundesrat weist darauf hin, dass der Haushalt des Bundes hohen strukturellen Belastungen ausgesetzt ist. Vor dem Hintergrund der generationengerechten Finanzpolitik ist ungeachtet und unabhängig etwaiger Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen der Bundeshaushaltsaufstellung eine Einhaltung der zugesagten Finanzierungsmittel an die Länder geboten.
- g) Der Bundesrat erkennt an, dass der Bund die Länder und Kommunen bei der Finanzierung bestimmter Aufgaben in der Vergangenheit nicht unerheblich unterstützt hat bzw. noch immer unterstützt. Insbesondere im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, der Krankenhausfinanzierung, der Anpassungen an den Klimawandel, der Unterbringung und Integration von Geflüchteten oder der Bildung und Ganztagesbetreuung stehen Länder und Kommunen vor immensen Herausforderungen. Die Bewältigung dieser Aufgaben hat eine gesamtstaatliche Dimension, auch wenn die Aufgabenerfüllung originär den Ländern oder Kommunen obliegt. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, dass sich der Bund bei der Finanzierung solcher Aufgaben weiterhin in gebotenerem Umfang beteiligen sollte, etwa in Bezug auf das KiTa-Investitionsprogramm oder die Anschlusslösung für den Digitalpakt Schule. Weiterhin gilt dies beispielsweise in Bezug auf die Städtebau- und soziale Wohnraumförderung, Integrationskurse und -beratung, den Aufbau des BOS-Breitbandnetzes oder die Verwaltungsdigitalisierung und Registermodernisierung. Insbesondere wenn Entscheidungen auf Bundesebene dazu führen, dass in die Hoheit und die Finanzen der Länder oder Kommunen eingegriffen wird, darf sich der Bund nicht davor verschließen, die Länder und Kommunen bei der finanziellen Bewältigung der daraus resultierenden Aufgaben weiterhin signifikant zu unterstützen.
- h) In diesem Zusammenhang stellt der Bundesrat fest, dass der Bund regelmäßig Maßnahmen anstößt, deren dauerhafte Finanzierung dann bei den Ländern verbleibt. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass bei derartigen Programmen aus Gründen der Planbarkeit von Anfang an rechtssicher feststehen sollte, dass der Bund sie dauerhaft und dynamisch mitfinanziert. Auch die Dauer dieser gemeinsam finanzierten Programme darf ebenso wie die Aufteilung der Jahrestanchen nicht wie zuletzt ständigen Änderungen durch den Bund unterliegen.
- i) Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang auch an die Bedeutung der Gemeinschaftsaufgaben und das damit einhergehende Mitwirkungsgebot des Bundes. Von essenzieller Bedeutung ist es dabei, für einen bezahlbaren öffentlichen Personennahverkehr einzustehen. Hierbei steht aus Sicht der Länder der Bund in der Pflicht, die Attraktivität und die Verlässlichkeit der öffentlichen Verkehrsmittel zu erhalten, damit diese

auch mit Blick auf Umwelt und Klima stärker genutzt werden. Die Minderung der Regionalisierungsmittel oder auch nur eine Verschiebung von Geldern in Folgehaushaltsjahre führt unaufhaltsam in eine kritische Gemengelage. Die Preisgestaltung im ÖPNV hat zur Folge, dass inzwischen nur noch eine Kostendeckungsquote von 55 Prozent erreicht wird. Vor Einführung des Deutschlandtickets lag diese noch bei 70 Prozent. Für einen weiterhin attraktiven Nahverkehr ist eine Beteiligung des Bundes unabdingbar.

- j) Der Bundesrat stellt fest, dass der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine weiterhin anhält und die Länder und Kommunen sich nach wie vor mit der Aufgabe konfrontiert sehen, weiteren Kriegsflüchtlingen Schutz zu gewähren. Der Einstieg in ein atmendes System für die Finanzierung der Kosten der Asylbeantragsteller mit einer Pro-Kopf-Pauschale ist ein erster wichtiger Schritt, um die Finanzierung der Flüchtlingszahlen dynamisch anzupassen. Der Bundesrat sieht es zugleich als erforderlich an, dass der Bund seine finanzielle Unterstützung für die Länder und Kommunen intensiviert. Die Beschränkung der Kostenbeteiligung auf Asylbeantragsteller greift viel zu kurz. Sowohl im Bereich der Ukraine-Flüchtlinge, die aufgrund der Entscheidung der Bundesregierung nicht dem Asylrechtskreis unterliegen, als auch im Bereich der Asylbewerber, die das Verfahren bereits durchlaufen haben, entstehen den Ländern und Kommunen erhebliche finanzielle Belastungen (z. B. durch Fehlbelegungen in Asylunterkünften und im Bereich der Integration). Die Länder und Kommunen müssen in die Lage versetzt werden, die laufenden Aufgaben der Versorgung und Integration aller Schutzsuchenden bewältigen zu können, ohne die Handlungsfähigkeit an anderer Stelle stark einschränken zu müssen.
- k) Im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien ist die Einführung eines KiTa-Investitionsprogramms verankert. Bis heute wurde dieses wichtige Programm, um die Infrastruktur der Kindertagesstätten zu unterstützen, nicht auf den Weg gebracht. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Bundeshaushalt 2025 sowie im Finanzplan hierfür Mittel einzuplanen.
- l) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, einen tatsächlichen Digitalpakt 2.0 auf mindestens demselben finanziellen Niveau wie der Digitalpakt 1.0 mit dem Bundeshaushalt 2025 auf den Weg zu bringen. Die hierfür im Haushaltsentwurf veranschlagten Mittel lassen Zweifel aufkommen, ob es sich lediglich um den Übertrag noch nicht abgerufener Mittel handelt, oder ob hier, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, ein Anschlussprogramm veranschlagt wurde. Hinsichtlich der Ausreichung der Mittel sollte der Bund den im Rahmen des Digitalpakts 1.0 gewonnenen Erfahrungen Rechnung tragen und auf zu weitreichende Vorgaben und unnötige Bürokratie verzichten. Länder und Kommunen müssen in der Lage sein, die Bundesmittel flexibel und für die jeweilige Situation vor Ort passgenau zu verwenden. Schematische Vorgaben des Bundes behindern diesen Prozess und gefährden den Erfolg des Projekts.
- m) Der Bundesrat begrüßt die Fortsetzung der Unterstützung des Bundes zur Verbesserung der KiTa-Qualität und zur KiTa-Teilhabe mit weiterhin jährlich 2 Milliarden Euro bis zum Jahr 2026. Wie die vorherigen Programme zur Verbesserung der KiTas gezeigt haben, ist dieser Beitrag essentiell, um die bundesgesetzlich angestoßenen Vorgaben vor Ort umzusetzen. Darüber hinaus ist aber eine dauerhafte und dynamisierte Beteiligung des Bundes erforderlich.
- n) Der Bundesrat sieht die Aussage der Bundesregierung kritisch, dass bei neuen Maßnahmen, bei denen der Bund die Länder unterstützt, der Anteil des Bundes maximal bis zu 50 Prozent betragen darf. Der Bundesrat erwartet mit Sorge, dass in der Folge gerade Länder und Kommunen mit angespannten Haushaltslagen diese Programme und Hilfen nicht in Anspruch nehmen werden können. In der Folge wird auch der Bund die mit den jeweiligen Maßnahmen verfolgten Ziele nicht erreichen können. Der Bundesrat weist mit Nachdruck darauf hin, dass dadurch gerade das Ziel in Frage gestellt würde, einen notwendigen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland zu leisten.
- o) Der Bundesrat erinnert erneut wie zum Haushaltsgesetz 2023 geschehen (BR-Drucksache 320/23 (Beschluss)) an die Zusage des Bundes, schrittweise einen höheren Anteil an den Erstattungen an die Deutsche Rentenversicherung nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) zu übernehmen. Er fordert von der Bundesregierung einen nächsten Entlastungsschritt im Rahmen eines konkreten Stufenplans bis zu einer vollständigen Übernahme der AAÜG-Lasten, die aus der Zuständigkeit des Bundes für das Rentenrecht folgt.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025) und zum Finanzplan des Bundes 2024 bis 2028 – BR-Drs. 350/24 (Beschluss) – wie folgt:

Zu den Buchstaben a bis e:

Die Bundesregierung teilt die Feststellungen des Bundesrates zu den Nachwirkungen der Krisen der vergangenen Jahre und den aktuellen geopolitischen Herausforderungen einerseits sowie den Herausforderungen für die öffentlichen Haushalte durch die eingetübten Wachstumsaussichten und der Notwendigkeit des Setzens zusätzlicher Wachstumsimpulse andererseits.

Mit der Wachstumsinitiative hat sich die Bundesregierung auf Maßnahmen verständigt, die vor allem das mittel- und langfristige Wachstumspotenzial der deutschen Volkswirtschaft erhöhen und so den Wirtschaftsstandort Deutschland stärken und dessen Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig verbessern. Auch in der kurzen Frist können die beschlossenen Maßnahmen positive Wirkung auf die wirtschaftliche Dynamik entfalten. Der Energiemarkt wird weiterentwickelt und an die Herausforderungen der Dekarbonisierung angepasst.

Die von der Bundesregierung initiierte Wachstumsinitiative, deren finanzielle Auswirkungen im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2025 bereits berücksichtigt sind, führt zwar zunächst zu Mindereinnahmen auf allen staatlichen Ebenen. Gleichzeitig kommen die von ihr ausgehenden Impulse allen staatlichen Ebenen zugute.

Daneben legt die Bundesregierung mit dem Regierungsentwurf einen klaren Fokus auf Investitionen. Im kommenden Jahr wird der Bund seine Investitionsausgaben auf rd. 81,0 Mrd. Euro erhöhen, ggü. rd. 70,8 Mrd. Euro im Jahr 2024. Diese liegen damit erneut deutlich über dem Vorkrisenniveau. In den Finanzplanjahren bis 2028 verbleiben die Investitionen auf hohem Niveau. Schwerpunkte der Investitionsausgaben sind die Verkehrsinfrastruktur sowie die Bereiche Wohnungsbau und Städtewesen, Bildung und Forschung, Digitalisierung, Klimaschutz und die Entwicklungshilfe. Darüber hinaus werden aus den Sondervermögen des Bundes, insbesondere aus dem Klima- und Transformationsfonds, weitere Investitionen geleistet. Auch damit werden Impulse für nachhaltiges und stabiles Wachstum gesetzt.

Mit der Einhaltung der Regelgrenze der Schuldenregel stärkt der Bund zudem seine fiskalische Resilienz. Damit bleibt er auch in Zukunft handlungsfähig, um künftig bei Bedarf gesamtwirtschaftliche Impulse zu setzen.

Zu den Buchstaben f bis h:

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat die erhebliche finanzielle Unterstützung der Länder und Kommunen durch den Bund anerkennt.

Die Bundesregierung steht weiterhin zu den umfangreichen gesetzlich bereits festgeschriebenen Mitfinanzierungen von Aufgaben, die in die Verwaltungszuständigkeit der Länder oder Kommunen fallen. Weitergehende Finanzhilfen an Länder und Kommunen müssen jedoch nicht nur die bestehenden verfassungsrechtlichen Verwaltungs- und Finanzierungszuständigkeiten beachten, sondern sich auch in die finanz- und haushaltspolitischen Realitäten einfügen. Das gilt in besonderem Maße für eine gewünschte dauerhafte und dynamische Mitfinanzierung neuer Maßnahmen. Im Übrigen weist die Bundesregierung zu den konkret genannten Themen auf Folgendes hin:

- Zum KiTa-Investitionsprogramm wird auf die Ausführungen zu Buchstabe k verwiesen.
- Zur Anschlusslösung Digitalpakt Schule wird auf die Ausführungen zu Buchstabe l verwiesen.
- Zur Städtebau- und soziale Wohnraumförderung: Trotz angespannter Haushaltslage ist es gelungen, für das Jahr 2025 erneut erhebliche Programmmittel in Höhe von 790 Mio. Euro für die Städtebauförderung und 3,5 Mrd. Euro Programmmittel für den sozialen Wohnungsbau vorzusehen.
- Zu Integrationskursen und -beratung: Die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer wird im kommenden Jahr in unveränderter Höhe fortgeführt. Gleiches gilt für die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung.

- Zum Aufbau eines BOS-Breitbandnetzes sowie zur Verwaltungsdigitalisierung und Registermodernisierung: Im Digitalisierungsbereich (einschl. BOS) werden die Haushaltsansätze gegenüber der ursprünglichen Finanzplanung spürbar angehoben.

Zu Buchstabe i:

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Bundesrates zur Kenntnis. Sie vertritt die Auffassung, dass es sich beim öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nicht um eine Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Grundgesetzes handelt. Ungeachtet dessen unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden seit Jahren bei der Sicherstellung eines bezahlbaren ÖPNV. Dabei engagiert sich der Bund in erheblichem Umfang finanziell im ÖPNV und wird dies auch weiterhin tun. Dieses Engagement zeigt sich auch im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2025.

Entgegen der Auffassung des Bundesrates sieht die Bundesregierung in einer einmaligen Verschiebung von Regionalisierungsmitteln, wie sie im Entwurf eines 10. Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vorgesehen ist, keine Entstehung einer kritischen Gemengelage.

Zu Buchstabe j:

Die Bundesregierung nimmt die Feststellungen des Bundesrates zur Kenntnis. Sie betont in diesem Zusammenhang, dass sie auch im Politikfeld Flucht und Asyl trotz der bestehenden verfassungsrechtlichen Verwaltungs- und Finanzierungszuständigkeiten der Länder bereits heute die Länder und Kommunen im Rahmen der verfassungsrechtlich eröffneten Möglichkeiten umfangreich finanziell unterstützt. Für Geflüchtete aus der Ukraine und Asylbewerber und Asylbewerberinnen, die das Verfahren bereits durchlaufen haben, übernimmt der Bund bei Bedürftigkeit die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie die medizinische Versorgung nach SGB II bzw. SGB XII. Außerdem unterstützt der Bund die Geflüchteten durch die Jobcenter bei der Arbeitssuche sowie mit Deutschsprachkursen, Weiterbildungen und anderen arbeitsmarktpolitischen Eingliederungsleistungen. Das an der Anzahl der Asylantragsteller orientierte System der Pro-Kopf-Pauschalen ist aus Sicht der Bundesregierung weiterhin gut geeignet, die finanziellen Lasten für die Kommunen abzufedern und zugleich die Interessen des Bundes zu wahren.

Zu Buchstabe k:

Die Umsetzung und Finanzierung der Kindertagesbetreuung liegt in der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit der Länder. Der Bund kann hier allenfalls – und innerhalb der engen Grenzen des Art. 104 b GG – unterstützend tätig werden.

Seit dem Jahr 2008 hat die Bundesregierung insgesamt fünf Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ mit insgesamt mehr als 5,4 Milliarden Euro aufgelegt, aus denen mehr als 750.000 zusätzliche Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt geschaffen werden konnten. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erhebt jährlich die Entwicklung des Ausbaustands und der elterlichen Betreuungsbedarfe. Dabei zeigt sich, dass der Ausbaustand und die Bedarfe in den Bundesländern aktuell sehr unterschiedlich sind. So sind in den ostdeutschen Flächenländern seit einigen Jahren rückläufige Kinderzahlen zu beobachten, während der Ausbaubedarf in den westdeutschen Bundesländern weiterhin hoch ist.

Im Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung sind Platzausbau, Qualitätsentwicklung und Fachkräftesicherung unbedingt zusammen zu betrachten. Der Bund unterstützt die Länder neben den Investitionsprogrammen mit dem KiTa-Qualitätsgesetz und der Gesamtstrategie „Fachkräfte in Kitas und Ganztag“.

Darüber hinaus stellt der Bund für den zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter erforderlichen Ausbau der Betreuungsinfrastruktur den Ländern Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Diese stehen im Rahmen des für diesen Zweck errichteten Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ überjährig zur Verfügung.

Zu Buchstabe l:

Die Bundesregierung bekennt sich klar zu einem Digitalpakt 2.0. Für digitale Bildung muss es ein Gesamtkonzept geben.

Der Vorschlag des Bundes liegt vor: bis zu 5 Mrd. Euro Gesamtvolumen für die Jahre 2025 bis 2030 bei einer 50:50-Finanzierung von Bund und Ländern, wobei die Kommunen nicht belastet werden sollen. Erst wenn die Länder dieses Angebot annehmen und Bund und Länder sich insgesamt einig werden, können die in den einzelnen Jahren erforderlichen Mittel abgeschätzt und jahresscharf im Haushalt dargestellt werden. Der Bund wird die Mittel dann zur Verfügung stellen, wenn sie tatsächlich benötigt werden. Entsprechend der vorgesehenen Zweckbestimmung kann eine Finanzierung des Digitalpakts 2.0 grundsätzlich auch aus dem bereits vorhandenen Kapitel 3002 Titel 882 01 „Zuweisungen an die Länder zur Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur für Schulen“ erfolgen.

In der Sitzung der Verhandlungsgruppe am 17. September 2024 wurde das weitere Vorgehen mit den Ländern abgestimmt. Hier wurde auch explizit vereinbart, den Digitalpakt 2.0 in allen Handlungssträngen im Hinblick auf Bürokratie und Verwaltungshandeln zu prüfen.

Zu Buchstabe m:

Die Umsetzung und Finanzierung der Kindertagesbetreuung liegt in der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit der Länder. Der Bund wird hier unterstützend tätig. Mit dem Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wird die Umsatzsteuerverteilung zulasten des Bundes noch einmal bis 2026 geändert. Die Förderung länderspezifischer Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) kommt nur befristet in Betracht. Perspektivisch soll das KiQuTG in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards überführt werden.

Zu Buchstabe n:

Die Bundesregierung weist die Kritik des Bundesrates an der Entscheidung, dass der Anteil des Bundes bei der Mitfinanzierung von neuen Maßnahmen bis zu 50 Prozent betragen darf, zurück. Dies ist mit Blick auf die sich in der Entwicklung der Haushalte der verschiedenen staatlichen Ebenen widerspiegelnden finanzpolitischen Realitäten notwendig. Unabhängig davon unterstützt der Bund weiterhin auf vielfältige Weise die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Zu Buchstabe o:

Im Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) wird die Verteilung der Finanzierungsverantwortung entsprechend dem Grundsatz der Funktionsnachfolge geregelt. Demnach beruhen die vom Bund bzw. von den neuen Ländern zu erstattenden Rentenanteile auf der Zugehörigkeit der jeweiligen Berufsgruppe im Zusatz- bzw. Sondersversorgungssystem der ehemaligen DDR.

Die Bundesregierung erinnert daran, dass die ostdeutschen Länder dennoch seit dem Jahr 2008 in mehreren Schritten durch einen höheren Anteil des Bundes entlastet worden sind. Zuletzt hat der Bund seinen Anteil im Jahr 2021 um 10 Prozentpunkte an den Zusatzversorgungssystemen auf 50 Prozent erhöht. Allein durch diese erneute Erhöhung werden die neuen Länder jahresdurchschnittlich um rd. 350 Mio. Euro p. a. entlastet.

